

dentlichen Verzeichnuß / gegen Revers unverzüglich zustellen / damit wenn dieselben Gewercken oder deren Erben sich angeben möchten / ihnen solche Ausbeute von dem Rath abgefolget werden könne.

4. So der Austheiler die Ausbeute eines Gewercken / der nicht persöhnlich zugegen / auch keine gebührliche Vollmacht / oder schriftliche Anweisung überschicket / einem andern abgeschrieben / oder zugestellet hätte / und der Gewercke forderte solche hernach vom Austheiler / so soll er ihm die ohne Behelff zu entrichten schuldig seyn / und sich hingegen an dem Empfänger halten.

5. Von einer austheilenden Zechen qvartaliter, zu seinen Verdienst / aus dem Zehnden 30. Groschen von der Gewercken Gelde haben / und ihnen noch darüber ieder Gewercke von ieden Thaler 3. Pfennig Austheilergelüb abstaten / und weiter / der Austheilung halber / weder durch sich / noch jemand anders / Genieß oder Geschencke fordern.

Bauhaffthalter.

I.

Welch aufgenommenes Lehen / wöchentlich zum wenigsten nicht mit 3. anfahrenden früh Schichten zu 6. Stunden / mit richtiger Handarbeit bauhafft gehalten wird / dasselbe fället / so ferne der Bergmeister nicht Frist ertheilet ins Freye / und mag andern verliehen werden.

2. Es sagen zwar die Bergordnungen / daß jede Maase absonderlich mit einem Häuer belegt werden / und dadurch bauhafft erhalten werden soll ; Es ist aber nicht dergestalt zu verstehen / daß eine iedere Maase von Tage nieder solle belegt werden / einer dem andern das Wasser zu weisen / und also in Beschwerde bringen ; sondern es ist dahin zu restringiren / wenn die FundGrube sündig / und das Feld mit Stollen oder Strecken geöffnet / und man mit denenselben durch die Maasen durchkommen / und die Wasser darauff wegbringen kan.

3. Wird